

Name der Gesellschaft
Bonner Bergwerks= und Hütten=Verein.

会社名
ボン鋁山・製錬会社

認可年月日
1853.11.07.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 54, Jg.1853, SS.415-429.

ファイル名
18531107BBHV_ALL.PDF

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köln.

Stück 54.

Freitag den 16. Dezember 1853.

Auf Ihren Bericht vom 24. October d. J. will Ich die Errichtung einer Acten-Gesellschaft mit dem Domizil zu Bonn unter dem Namen

Nro. 436.
Den Bonner
Bergwerks- und
Hütten-Verein be-
treffend.
B. II. 2832.

„Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein“
auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hiedurch genehmigen und die in dem hie-
her nachherfolgenden notariellen Act vom 2. October 1853 festgestellten und verlaublichen
Gesellschafts-Statuten, jedoch mit der Maßgabe bestätigen, daß die Regierung zu Köln, die
Formulare der Acten und Dividenden Scheine festzustellen und diese Formulare durch ihr Amts-
blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-fouci den 7. November 1853.

gez. Friedrich Wilhelm,
König von Preußen,
König von der Heydt, Simon & Co.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Groß-herzog vom
Niederrhein etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Vor dem unterschriebenen Martin Raubach, für den Landgerichts-Bezirk Bonn ange-
stellt, in der Stadt Bonn, seinem Amts-Sitze, wohnenden Königlich Preussischen Notar, und
den am Schlusse genannten beiden mitunterzeichneten, dem Notar nach Namen, Stand und
Wohnort bekannten Zeugen, sind in Person erschienen:

die Herren Heinrich Stahl, Rentner und

Johann Baptist Heimann, Kaufmann, beide zu Bonn wohnend, und dem fungirenden
Notar ebenmäßig nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannt.

Die Herren Compargenten bezogen sich zuvörderst auf den von dem instrumentirenden No-
tar am zweiten Juni laufenden Jahrganges unter der Repertorien-Nummer zweihundert
fünfzehn über die Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bonner Bergwerks-
und Hütten-Verein“ vollzogenen Societäts-Vertrag, und die ihnen in dem Paragraph Acht
und vierzig der demselben einverleibten Statuten erteilte Autorisation die landesherrliche
Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen der Statuten,
und Zusätze zu denselben anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfe-
len werde; und erklärten dann, in Folge dieser auf sie übertragenen Befugniß, nunmehr,
nachdem ihnen auf das Geschäft der landesherrlichen Genehmigung von Seiten der Staats-
Regierung gewordenen Abänderungs-Vorschlägen, das Statut des vorgenannten Vereines zu
modifiziren, beziehungsweise festzustellen, wie folgt:

Statut des Bonner Bergwerks- und Hütten-Vereins.

Titel I.

Abzug, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen, und allen denselben, welche sich durch Erwerbungen von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtigen Akt eine Actien-Gesellschaft nach Artikel Neun und Zwanzig und den folgenden des Rheinischen Handels-Gesetzbuches, als wie in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig unter den hier nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Bonn.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, beginnend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung kann jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der landesherrlichen Regierung eine Verlängerung der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen dann beschließen, wenn dieser Zweck bei der Einberufung angedeutet war.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erstens. Die Ausbeutung von Braunkohlen, Steinkohlen, Braunstein, Thon, Eisen und allen andern nützlichen Erzen, in allen Concessionen oder Belehnungen, welche der Gesellschaft in dem rheinischen und westphälischen Oberbergamts-Bezirk, unter welchem Titel es immer sein mag, zugehören oder zugehören werden.

Zweitens. Das Auffuchen aller solchen Mineralien, die Erlangung, der Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen.

Drittens. Die Fabrication von Maun, und die Zugutmachung von Braunstein, Thon, Eisen und andern Erzen, so wie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Roh-Produkte in Hütten und Werken der Gesellschaft und in allen andern Hütten oder Werken, welche sie zu errichten, zu erwerben oder zu pachten für gut finden wird.

Viertens. Die Herstellung der Braun- und Steinkohlen zu Coaks, deren Verkauf, so wie der Verkauf von Braun- und Steinkohlen, Maun, Braunstein, von allen sonst gewonnenen und fabricirten Chemikalien und Gegenständen, von Eisen, und andern Metallen und den daraus zu gewinnenden Producten.

Fünftens. Endlich alle Geschäfte, welche sich an die von ein bis vier dieses Paragraphen erwähnten Geschäfte anschließen.

Titel II.

Grund-Capital, Actien, Actionaire.

§. 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch-Courant, getheilt in zehn Tausend Actien von Hundert Thalern jede. Von diesem Grund-Capital werden zunächst vierhundert Tausend Thaler oder viertausend Actien emittirt; der Rest oder ein Theil desselben auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald dieser die Emision desselben für angemessen erachtet. Die Uebernahme dieses Restes al pari bleibt den Actionairen der ersten vierhundert Tausend Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten.

Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Actien-Kapitals über eine Million Thaler hinaus beschließen. — Der desfallige Beschluß unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Köln in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß Drei Tausend Actien gezeichnet sind.

§. 6.

Die Actien der Gesellschaft werden auf Namen lautend in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und trägt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben.

Gegen dessen Ausbändigung werden bei der Einlösung des letzten Dividenden-Coupons neue Dividendenscheine ausgegeben.

§. 7.

Die Einzahlung der Actienbeträge folgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zwanzig bis fünf und zwanzig Prozent, einen Monat nach einer in die durch Paragraph Dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung, des Verwaltungsrathes.

Die Einzahlungs-Termine müssen jedoch mindestens vier Wochen von einander entfernt sein.

Wer innerhalb obiger Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen, und die durch die Raten-Zahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung, dem Actionair gegebenen Ansprüche, auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung in den im Paragraph Dreizehn erwähnten Blättern unter Angabe der Nummern der Actien.

An die Stelle der auf diese Art ausgeschiedenen Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden.

Der Verwaltungsrath ist auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actien-Zeichner gesetzlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen erteilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Dokumente ausgewechselt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, (ausgenommen in den im Paragraphen Sieben vorgesehenen Fällen).

§. 10.

Alle Actionaire haben in Bonn Domizil zu wählen, diejenigen, die dieses unterlassen, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Bonn genommen.

Mehrere Rechtsnachfolger oder Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letztem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actienregister eingetragen werden; daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 12.

Sind Actien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im Paragraph Dreizehn erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verfloßen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe andererseits nicht vorgewiesen sind.

Sollten angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so erklärt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten in den durch Paragraph Dreizehn bezeichneten Blättern eine Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß des Landgerichts in den durch Paragraph Dreizehn bezeichneten Blättern und fertigt an Stelle jener Dokumente andere aus.

Die Kosten des einen wie des andern dieser Verfahren fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Berechtigten zur Last.

§. 13.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Bonner und Kölner Zeitung und in dem Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, an die Stelle der oben bezeichneten oder sonst bestimmten Blätter die Wahl anderer inländischer Blätter zu fordern, eventuell dieselben vorzuschreiben.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 14.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuschcheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Auscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Nach der jährlichen Erneuerungswahl werden die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes in den im Paragraph Dreizehn genannten Blättern bekannt gemacht.

§. 15.

Während der ersten drei Jahre bilden die Herren: Gustav Bleibtreu, Samson Gahn, August Elven, Johann Baptist Heimann, Heinrich Stahl, mit noch

vier Personen, welche von der ersten General-Versammlung gewählt werden, den Verwaltungsrath und wird diese Wahl durch die in Paragraph Dreizehn genannten Blätter bekannt gemacht.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Achtzehnhundert sechs und fünfzig statt.

§. 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens vierzig Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 17.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. — Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 18.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termin aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Paragraph Fünfzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des nach Paragraph Sebzehn in deren Stelle tretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Zur Aufhebung eines früher gefaßten Beschlusses bedarf es entweder der besondern Einladung aller Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes, oder der Anwesenheit aller derjenigen Mitglieder, welche ihn gefaßt haben.

§. 20.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, so wie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, so wie über Plan und Umfang der zu errichtenden Gebäulichkeiten.

Er erkennt über alle wichtige Verträge, welche sich auf die Registrirung des Preises und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, so wie über alle wichtige Ankäufe von Rohproducten für die Fabrication oder für den Handel der Gesellschaft.

Er ernennt den General-Director, entwirft dessen Dienst-Instruction und veretwärt mit demselben den mit ihm abzuschließenden Vertrag.

Er ernennt, in der Regel auf den Vorschlag des General-Directors alle Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalt stehen.

Er bestimmt die Cauttionen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten.

Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu suspendiren oder zu entlassen.

Er ist berechtigt über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie den General-Director oder außerordentliche Commissar:en zu bestimmten Geschäften oder ständigen Functionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszusertigen.

§. 21.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 22.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder dem Vice-Präsidenten, oder in deren Vertretung von zwei Mitgliedern, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Entgelt für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Lantime von vier Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantime unter seine Mitglieder fest.

Tit. IV.

Vom General-Director.

§. 24.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wählt derselbe aus seiner Mitte, oder auch außerhalb derselben den General-Director, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes, ist, nur eine beratende Stimme hat.

Die Besoldung des General-Directors kann zum Theil, in einem Antheile am Reingewinn, bestehen.

§. 25.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder anderer erheblichen Gründe, nachdem er ihn zuvor zu seiner Vertheidigung in einer Sitzung des Verwaltungsrathes aufgefordert hat, zu suspendiren oder zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert, jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile, von dem Zeitpunkte an, von selbst erlöschen.

§. 26.

Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt, alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausfühfung der bereits getroffenen Einrichtungen, oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem

der Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden.

Der General-Director ist befugt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, ohne ausdrückliche Vollmacht die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

§. 27.

Bei Krankheit, oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Directors übernimmt ein vom Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 28.

Der General-Director muß 50 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden. Sollte der General-Director zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes sein, so soll er zu den von ihm nach Paragraph Sechszehn zu deponirenden Actien noch zehn hinzu zu fügen haben.

Tit. V.

Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Spätestens im Monat April jeden Jahres findet in Bonn eine regelmäßige General-Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen in den Registern der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 30.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph Derselben erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn dieselbe schriftlich von einer Anzahl von Actionären verlangt wird, welche zusammen mehr als ein Viertel der existirenden Actien besitzen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden. Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen soll in der Einberufungs-Anzeige angegeben werden.

§. 31.

In der General-Versammlung können abwesende stimmberechtigte Actionäre durch Vollmacht, jedenfalls jedoch nur durch ebenfalls stimmberechtigte Actionäre vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chef der Handlung.

Ehemänner, auch wenn sie nicht Actionäre sind, können von ihren Ehefrauen, welche stimmberechtigte Actien besitzen, ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Vormünder haben das Recht für ihre Mündel zu stimmen.

Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von zehn Actien eine Stimme und für jede weitere zehn Actien eine Stimme mehr.

Vierzig Stimmen bilden jedoch das Maximum, welches ein Actionair für seine eigenen Actien und die von ihm vertretenen zusammen genommen, ausüben kann.

§. 33.

Die General-Versammlung regelmäßig constituet, stellt die Gesamtheit der Actionäre dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu denselben können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

Erstens. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.

Zweitens. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die einzelner Actionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein.

Drittens. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächste Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

Viertens. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Functionen der ad 3 genannten Commissarien fangen mit dem 1. März an und hören mit dem Schlusse der General-Versammlung auf. Während dieser Zeit untersuchen die Commissarien am Orte und im Lokale der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, und erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. — Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 34.
Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die in der Statuten-Bescheinigung bezeichnet sind.

§. 35.
Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionairen, muß auch über andere Gegenstände, durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet und bildet die Ausfertigung dieses Actes, die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Lit. VI.

Bilanz, Dividende und Reserve Fonds.

§. 36.

Am 31. December jedes Jahres wird von dem General-Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, und mit den Belegen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. — Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe, Material-Vorräthe und Halbfabrikate nach dem selbstkostenenden Werthe, Fabrikate nach dem laufenden Werthe berechnet.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind; und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abgeschrieben werden soll, weil dieselben minder werth geworden oder zweifelhaft sind.

§. 37.
Nach so geschehener Zu- und Abschreibung bildet der Ueberschuß der Activen nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 38. Der Verwaltungsrath bestimmt, welche Dividende jährlich unter die Actionaire vertheilt werden soll.

Es sollen jedoch mindestens zehn Prozent vom Reingewinne und so lange zur Bildung eines Reserve-Fonds zurückgelegt werden, als letzterer zehn Prozent des emittirten Kapitals nicht übersteigt. Über die Verwendung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 39.

Nachdem die Höhe der zu vertheilenden Dividende in den im Paragraph Dretzehn genannten Zeitungen bekannt gemacht worden, wird letztere jährlich am 1. Mai an der Kasse der Gesellschaft gegen Vorlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Dieselben können durch Beschluss des Verwaltungsrathes auch an andern Orten des Inlandes zahlbar gestellt werden.

§. 40.

Die Dividende verzinst zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Tit. VII.

Abänderung der Statuten.
§. 41. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Abänderung dem Zweck der Einberufung angeht.

§. 42.

Der Verwaltungsrath hat auf Verlangen von zehn Actionairen, welche zusammen mindestens Tausend Actien besitzen, die Angelegenheiten der Abänderung der Statuten der General-Versammlung vorzubringen und der Zustimmung dahin zu geben.

§. 43.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Tit. VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 44.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Actionairen und der Gesellschaft, sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, eventuell von dem Handelsgericht in Bonn zu ernennende und in Bonn oder Köln wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende des Handelsgerichtes zu Bonn einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen, und gegen dessen Ausspruch Appell und Cassation ebenfalls unzulässig ist.

Beim Beginn des Verfahrens haben die gegen die Gesellschaft auftretenden Actionaire dem Verwaltungsrathe Güten unter sich zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Acte in einer einzigen Abschrift gestellt werden können.

Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Landgerichtes zu Bonn machen zu lassen.

Titel IX.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Von dem Verwaltungsrath oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Capital besitzn, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ge-

stellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, oder vertretenen Action, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragrapphen Acht und zwanzig und Neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November, Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenen Paragrapphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, bewirkt.

§. 46.

Wird, wie vorstehend, die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so beschließt die General-Versammlung mit absoluter Majorität der vertretenen Action, jede für eine Stimme gerechnet, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes über den Nachlass der Liquidation. Sie ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Die Königliche Regierung, ist beauftragt einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaften im Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstiges Organ der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und deren Beschlüsse überwachen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

In Ansehung dieses Actes wurde gestern, den 2ten d. Mts. um sechs Uhr, zum öffentlichen Recht, von dem hiesigen Notar, welcher dieses Instrument unterschrieben hat, in Urkunde Alles, was in der gemeinsamen Act aufgenommen und den Herren Komparenten vorgelesen worden zu Bonn auf der Amtsstube des instrumentirenden Notars, heute den zweiten October, Achtzehnhundert drei und fünfzig im Beisein der hiesigen, rechtskundigen Zeugen, namentlich Heinrich Bungart, Fleischermacher und Johann Radsheim, Schreiner, beide hier zu Bonn wohnend, welche nach der bereits gedachten Vorlesung mit den Herren Komparenten und dem fungierenden Notar unterschrieben haben.

(Gezeichnet auf der Urschrift:)

- Stadtschreiber
- H. Bungart
- J. Radsheim
- Notar

Zur Urschrift dieses Actes ist ein Stempel von fünfzehn Schillingen gesetzt worden.

Befehlen und Verordnen zugleich allen Gerichtsoffizieren, welche hierzu aufzufordern werden, vorstehenden Act in Vollziehung zu setzen. Unserm General-Procurator und den Procuratoren bei dem Gerichte erster Instanz, diese Vollziehung zu vollziehen und darauf zu halten, so wie allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Bewaffneten Macht, oder deren rechtmäßigen Stellvertretern, ihnen Hülfe und halbes Hand zu leisten, wenn sie gehörig dazu ersucht und aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung alles dessen ist die hiesige Haupt-Ausfertigung mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Fingerring des fungierenden Notars versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königliche Notar
H. Bungart

(Rückseite)

(Schema der Actien.)

(Vorderseite.)

**Bonner Bergwerks-
u. Hütten-Verein.**

Actien-Gesellschaft.

Actie N°

Ausgegeben

am

an Herrn

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Actien-Gesellschaft, domicilirt zu Bonn.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1853

Grund-Capital: 1,000,000 Thaler,
getheilt in zehn Tausend Aktien zu Hundert Thaler.

Actie N° ~~.....~~

über 100 Thaler Preussisch Courant,

eingetragen in den Registern der Gesellschaft auf den Namen

des Herrn

Auf diese Actie ist der Betrag von Einhundert Thalern baar eingezahlt.

Es sind mit derselben nach Artikel 6 der Statuten die Dividenden-Scheine für zehn Jahre
nebst Kalon ausgegeben.

Bonn, 1853.

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Eingetragen sub Fol.

des Registers.

<p>(Vorseite.)</p> <p>am 1. März 1905</p> <p>auf Vertrag</p> <p>übertragen</p> <p>Stelle N</p>	<p>(Rückseite)</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Der Verwaltungsrath des Bonner Bergwerks- und Hütten-Vereins bescheinigt, dass gegenwärtige Actie N. . . . auf den Namen des</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Der Verwaltungsrath des Bonner Bergwerks- und Hütten-Vereins bescheinigt, dass gegenwärtige Actie N. . . . auf den Namen des heute überschrieben worden ist.</p> <p>Der Verwaltungsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder).</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>
<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>	<p>Stelle N</p>

(Gesellschaft)

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Anweisung zur Actie No. [redacted]

Inhaber empfängt am 1. Mai 1864, gemäß §§. 6 und 39 des Statuts, die zweite Serie der Dividende-Coupons zur vorstehenden Actie.

Hauptstadt Bonn, den 1. Mai 1853.
Der Verwaltungsrath.

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Nachmitte's der Unterschriften zweier Mitglieder.)

[Faint mirrored text from reverse side]

Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein.

Behuter Dividende-Schein zur Actie No. [redacted]

Inhaber empfängt am 1. Mai 1864 gegen diesen Schein an der Casse der Gesellschaft, oder an den nach §. 39 zu bestimmenden Zahlstellen, die für das Geschäftsjahr 1863 festgesetzte Dividende.

Bonn, 1853

Der Verwaltungsrath.

(Nachmitte's der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

1863

1862

1861

1860

1859

1858

1857

1856

1855

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 7. November d. Js mit den dadurch genehmigten Statuten der unter der Firma „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein“ gebildeten Actien-Gesellschaft bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehend abgedruckten Formulare zu den Actien und Dividendenscheinen von uns in Gemäßheit der durch vorstehenden Allerhöchsten Erlaß erhaltenen Ermächtigung festgestellt worden sind.

Röln, den 12. December 1853.

Königliche Regierung.